



[Startseite](#) [Steuerinfos](#) [Weitere Themen](#) [Photovoltaikanlagen](#) **Dachintegrierte Anlagen**

Start

Aktuelles

Kontakt

ELSTER

Formulare

Steuerinfos

Steuerarten

Zielgruppen

#Weitere Themen

Häufig gestellte Fragen

Steuerberechnung

Vorschriften

Broschüren

Extern

Ausbildung und Karriere

Versteigerungen

Über uns

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für dachintegrierte Photovoltaikanlagen

Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 5.8.2010
Az.: S 2190.1.1-1/3 St32

In letzter Zeit werden vermehrt Photovoltaikanlagen errichtet, in denen die Solarmodule nicht auf die vorhandene Dacheindeckung aufgesetzt (Aufdachanlagen), sondern anstelle der Dachhaut eingesetzt werden (z. B. in Form von Dachziegeln mit eingebautem Photovoltaikmodul). Diese sog. dachintegrierten Photovoltaikanlagen erfüllen gleichzeitig zwei Funktionen, indem sie einerseits das Gebäude vor Witterungseinflüssen schützen und andererseits unmittelbar der Stromerzeugung dienen (Gewerbebetrieb).

Die Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder haben die Frage erörtert, wie dachintegrierte Photovoltaikanlagen ertragsteuerlich zu beurteilen sind. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass auch dachintegrierte Photovoltaikanlagen – ebenso wie herkömmliche Aufdachanlagen – nicht als unselbständige Bestandteile des Gebäudes, sondern als selbständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln sind.

Dachintegrierte Photovoltaikanlagen sind daher im Ergebnis ertragsteuerlich mit den sog. Aufdachanlagen gleich zu behandeln, so dass sich folgende steuerliche Konsequenzen ergeben:

Die Aufwendungen für die dachintegrierte Photovoltaikanlage, bei Solardachziegeln nur die Aufwendungen für das Photovoltaikmodul, sind Anschaffungs-/Herstellungskosten für ein eigenes, abnutzbares und bewegliches Wirtschaftsgut, das als notwendiges Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ zuzurechnen ist. Es ist dort auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (20 Jahre) abzuschreiben. Die Behandlung als selbständiges Wirtschaftsgut gilt unabhängig davon, ob die Anlage im Zuge der Neuerrichtung eines Gebäudes oder im Zuge einer Dachsanierung angeschafft bzw. hergestellt wird.

Nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude gehört dagegen die Dachkonstruktion. Die darauf entfallenden Aufwendungen sind daher dem Gebäude entweder als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen.

Für die geplante Anschaffung der Anlage kann ein Investitionsabzugsbetrag nach [§ 7g Abs. 1 EStG](#) gebildet werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (z. B. verbindliche Bestellung bei Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Jahr vor der

Öffnungszeiten Servicezentrum, Deroystraße 12:

- Montag - Mittwoch: 7.30 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 7.30 - 18.00 Uhr
- Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr



[Weitere Infos zum Servicezentrum](#)

Telefonische Erreichbarkeit

- Vermittlung: 089 1252-0
- [Durchwahlnummern der einzelnen Arbeitsbereiche](#)

Anschrift Fax E-Mail

- [Die weiteren Kontaktdaten der einzelnen Arbeitsgebiete in München und der Bearbeitungsstellen in anderen Orten](#)

ELSTER: Ihr Online-Finanzamt



BayernPortal

Inbetriebnahme, vgl. dazu das BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009, BStBl I 2009, 633).

Sonderabschreibungen nach [§ 7g Abs. 5 EStG](#) sind für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage ebenso möglich wie degressive Absetzungen für Abnutzung nach [§ 7 Abs. 2 EStG](#).



[Seitenanfang](#) ▲

Weitere Informationen

[Weitere steuerliche Infos für Betreiber einer Photovoltaikanlage](#)

[Steuerliche Informationen für Haus und Grund](#)

[Seitenanfang](#) ▲

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Inhaltsübersicht](#)

[Druckansicht](#)

[Hilfe](#)

[Nur-Text-Ansicht](#)

[Optimierte Tastatursteuerung](#)

Copyright 2009 - 2021: [Bayerisches Landesamt für Steuern](#) - Letzte Änderung: 17.12.2020 - 10:18